

Wegleitung zur Ordnung für das Bachelorstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Basel ¹

Teil 1: Ausführungsbestimmungen

vom 16. Mai 2013

Die Fakultätsversammlung, gestützt auf § 1 Abs. 3 der Ordnung für das Bachelorstudium der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 1. Dezember 2011 (BLawO), erlässt die nachfolgende Wegleitung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zulassung zum Studium (§ 3 BLawO)

Eine Interessentin², die an einer anderen Rechtsfakultät endgültig ausgeschlossen wurde, wird zum Studium zugelassen, wenn der Ausschluss nur aufgrund ungenügender Prüfungsleistungen in einem nichtjuristischen Fach erfolgt ist.

Art. 2 Studienbeginn (§ 4 BLawO)

Der Antrag, das Studium im Frühjahrssemester beginnen zu können, ist schriftlich an das Studiendekanat zu richten.

Art. 3 Adressänderungen

Änderungen der Adresse, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sind unverzüglich dem Studiendekanat der Fakultät und dem Studiensekretariat der Universität zu melden. Studierende, die in der Fakultätsbibliothek einen Arbeitsplatz reserviert oder Bücher entliehen haben, melden Änderungen auch der Ausleihstelle der Fakultätsbibliothek.

Zweiter Abschnitt: Studium und Leistungsüberprüfungen

Art. 4 Lehrveranstaltungen und Kreditpunkte (§ 5 und § 6 BLawO)

Die einzelnen Lehrveranstaltungen und die Anzahl der auf die Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte sind aus dem Studienplan (Teil 2 der Wegleitung) und aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich.

Art. 5 Zeitpunkt der Klausuren im Grundstudium (§ 10 Abs. 1 BLawO)

Die Klausuren am Ende des Grundstudiums finden zweimal jährlich statt. Die genauen Daten und Zeiten werden auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben.

¹ Redaktionelle Bemerkung: Die Wegleitung gliedert sich in drei Teile. Teil 1 regelt die Einzelheiten des Bachelorstudiums Rechtswissenschaft. Teil 2 beinhaltet den Studienplan und listet die einzelnen Lehrveranstaltungen auf, welche während dem Bachelorstudium zu besuchen sind. Teil 3 legt den Prüfungsstoff in den Leistungsüberprüfungen fest.

² In der Wegleitung wird nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist mitgemeint.

Art. 5a Prüfungsmodus Rechtsgeschichte

Wiederholungsprüfungen im Modul Rechtsgeschichte können auch mündlich stattfinden. Ob die Wiederholungsprüfung mündlich stattfindet, wird eine Woche nach Semesteranfang vor der jeweiligen Prüfungssession bekannt gegeben.³

Art. 6 Triftige Gründe für den Aufschub von Klausuren (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BLawO)

¹ Als triftige Gründe für den Prüfungsaufschub im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BLawO gelten unverschuldete erhebliche Beanspruchungen oder Belastungen, die eine ordnungsgemässe Prüfungsvorbereitung verhindern, wie Mutterschaft, Betreuungspflichten und Krankheit. Die Gesuchstellerin hat das Vorliegen triftiger Gründe glaubhaft zu machen.

² Der Antrag auf Verschiebung ist schriftlich an das Studiendekanat zu richten.

Art. 7 Grundlagen des Rechts (§ 17 Bst. g BLawO)

Im Wahlmodul Grundlagen des Rechts wählen die Studierenden eine der folgenden Veranstaltungen:

- Gender Law,
- Juristische Methodenlehre,
- Rechtsgeschichte im Privatrecht, im öffentlichen Recht oder im Strafrecht,
- Rechtsphilosophie,
- Rechtssoziologie,
- die grossen Rechtssysteme,
- Verfassungstheorie.

Art. 8 Durchführung der Vorlesungsprüfungen (§ 19 BLawO)

¹ Die folgenden Vorlesungsprüfungen werden als schriftliche Prüfungen abgelegt:

- Völker- und Europarecht,
- Strafrecht Besonderer Teil,
- Zivilprozessrecht.

Wiederholungsprüfungen können auch mündlich stattfinden. Ob die Wiederholungsprüfung mündlich stattfindet, wird eine Woche nach dem Ende des Anmeldezeitraums der jeweiligen Prüfungssession bekannt gegeben.

² Die folgenden Vorlesungsprüfungen werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen abgelegt:

- Verwaltungsrecht,
- Grundlagen des Rechts,
- Obligationenrecht Besonderer Teil und Gesellschaftsrecht,
- Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

³ Das Studiendekanat stellt die Einladung zu diesen Prüfungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungssession zu und gibt die Aufgabenstellerinnen bekannt.⁴

⁴ Falls eine der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungen schriftlich abgenommen werden sollte, wird dies zu Beginn des Semesters vor der Prüfung bekanntgegeben. In diesem Fall findet Absatz 1 auch auf die in Absatz 2 genannten Vorlesungsprüfungen Anwendung.

³ Art. 5a beigefügt durch Fakultätsbeschluss vom 16. 3. 2017 (in Kraft seit 1. 8. 2017).

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 17. November 2014.

Art. 9 Durchführung der Fachprüfungen (§ 21 BLawO)

¹ Die Studierenden haben mit der Anmeldung zur Fachprüfung nachzuweisen, dass Sie die folgenden Studienleistungen erbracht haben:

- Obligationenrecht Besonderer Teil oder Gesellschaftsrecht (Vorlesungsprüfung),
- Erbrecht, Familienrecht oder Sachenrecht (Vorlesungsprüfung),
- Strafrecht Besonderer Teil (Vorlesungsprüfung),
- Verwaltungsrecht (Vorlesungsprüfung),
- Proseminarleistung.

² Das Studiendekanat stellt die Einladung zu den Klausuren drei Wochen vor Prüfungsbeginn zu und gibt die Aufgabenstellerinnen bekannt. Die Pläne für die mündlichen Prüfungen der jeweiligen Prüfungssession werden drei Wochen vor dem offiziellen Beginn zugestellt⁵.

Art. 10 Proseminar- und Seminarleistungen (§ 23 BLawO)

¹ Die Proseminar- und Seminarleistungen werden durch eine schriftliche Arbeit und durch die anschliessende mündliche Präsentation dieser Arbeit im Rahmen des Proseminars oder des Seminars erbracht.

² Schriftliche Arbeiten ausserhalb eines Seminars sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu verfassen.

³ In Proseminaren verfasste schriftliche Arbeiten können nicht als Seminarleistungen angerechnet oder zu Seminararbeiten ausgebaut werden.

⁴ Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls Juristisches Arbeiten erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung per E-Mail. Diese Benachrichtigung müssen die Studierenden bei der Anmeldung zu einem Proseminar oder einem Seminar der jeweiligen Dozentin vorweisen.

⁵ Die Bibliotheksordnung und ein internes Merkblatt für die Bibliotheksbenutzung regeln die Benutzung der Bibliothek zur Erstellung von schriftlichen Arbeiten.

Art 11 Ausserfakultärer Wahlbereich (§ 24 BLawO)

¹ Alle Studentinnen erbringen während des Bachelorstudiums Leistungen im ausserfakultären Wahlbereich im Umfang von mindestens sechs Kreditpunkten und weisen dies mit einem Testat oder einem Prüfungsbescheid nach, sofern diese nicht bereits auf dem MOnA-Konto ersichtlich sind. Die Fakultät erlässt für die einzelnen wählbaren Fächer in Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten Merkblätter, welche den Studierenden die Auswahl der Module oder Lehrveranstaltungen erleichtern.

² Erwirbt eine Studentin während des Bachelorstudiums im ausserfakultären Wahlbereich mehr als sechs Kreditpunkte, werden die überzähligen Leistungen dem ausserfakultären Wahlbereich im Masterstudium angerechnet.

Dritter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

Art. 12 Prüfungsberechtigte (§ 39 BLawO)

Das Studiendekanat führt eine Liste der von der Fakultätsversammlung zur Abnahme von Prüfungen ermächtigten Dozentinnen.

Art. 13 Curriculums- und Prüfungskommission (§ 40 BLawO)

¹ Der Curriculums- und Prüfungskommission gehören an:

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 17. November 2014.

- die Dekanin als deren Vorsitzende,
- die Studiendekanin,
- jeweils eine Delegierte für das Bachelor-Studium, das Doktorats-Studium und die Nachwuchsförderung,
- drei Delegierte für das Master-Studium sowie
- die Adjunktin des Studiendekanats (ohne Stimmrecht).

² Bei der Behandlung von Curriculafragen nehmen zusätzlich Einsitz:

- eine Vertreterin der Lehrbeauftragten,
- eine Vertreterin der Assistierenden,
- eine Vertreterin der Studierenden,
- die Vorlesungskoordinatorin (ohne Stimmrecht),
- die Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht) sowie
- weitere von der Dekanin oder von der Studiendekanin im Zusammenhang mit curriculafragen beizugewogene Personen (ohne Stimmrecht).

³ Bei der Behandlung von Prüfungsfragen nehmen zusätzlich Einsitz:

- ausnahmsweise einzelne Prüfende auf eigenes Ersuchen oder auf Aufforderung des Dekanats bzw. des Studiendekanats hin,
- eine Vertreterin der Studierenden (ohne Stimmrecht) sowie
- eine Vertreterin des Prüfungssekretariats (ohne Stimmrecht).

⁴ Das Sekretariat der Curricula- und Prüfungskommission wird vom Studiendekanat geführt.

⁵ Die Curricula- und Prüfungskommission nimmt alle mit dem Curriculum und dem Prüfungswesen im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr, welche nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 14 Prüfungssessionen und Anmeldung für Fach- und Vorlesungsprüfungen (§ 26 und § 30 BLawO)

¹ Die Fach- und Vorlesungsprüfungen finden zweimal jährlich innerhalb des Zeitraums Mai/Juni (Frühjahrsprüfung) und Dezember/Januar (Herbstprüfung) statt.

² Daten und Anmeldefristen werden auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben.

³ Anmeldungen sind während der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Es ist grundsätzlich ein elektronisches Anmeldeverfahren vorgesehen. Ausnahmsweise können Anmeldeformulare auch von der Webseite der Fakultät heruntergeladen werden.

⁴ Nachträgliche Anmeldungen sind nicht möglich.

Art. 15 Mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache (§ 25 BLawO)

Auf schriftlichen Antrag kann das Studiendekanat im Einvernehmen mit der Prüfenden eine andere Sprache zulassen.

Art. 16 Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen (§ 27 BLawO)

¹ Die Curricula- und Prüfungskommission bestimmt die Beisitzerinnen im Sinn von § 27 Satz 1 BLawO. In Ausnahmefällen kann das Studiendekanat für einzelne Prüfungen eine Beisitzerin ernennen.

² Das Studiendekanat führt die Liste der zum Beisitz bei den einzelnen Prüfungskategorien ermächtigten Personen.

Art. 17 Verlängerung der Prüfungsdauer bei Klausuren wegen Fremdsprachigkeit oder Behinderung (§ 31 BLawO)

¹ Kandidatinnen, die eine fremdsprachige Matura abgelegt haben oder die aufgrund einer Behinderung bei Prüfungen benachteiligt sind, können mit der Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder Gesetzbücher in einer anderen Amtssprache beantragen. Persönliche Fremdwörterbücher sind eine Woche vor der ersten Klausur im Studiendekanat zu hinterlegen.

² Die Prüfungsdauer wird bei den schriftlichen Prüfungen am Ende des Grundstudiums und bei den schriftlichen Vorlesungsprüfungen um eine halbe Stunde verlängert, bei den Fachprüfungen um eine Stunde.

³ Wer die Matura auf Deutsch abgelegt hat, hat ausser bei Vorliegen einer Behinderung keinen Anspruch auf Verlängerung.

Art. 18 Massnahmen bei unlauterem und störendem Prüfungsverhalten in Klausuren (§ 33 BLawO)

¹ Bei Ruhestörungen ist die Prüfungsaufsicht befugt, nach einer Verwarnung die fehlbare Kandidatin aus dem Saal zu weisen.

² Unkorrektheiten werden dem Studiendekanat zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission gemeldet.

³ Unerlaubte Hilfsmittel sind zuhanden der Curriculums- und Prüfungskommission zu beschlagnahmen.

Art. 19 Promotionsfeier und Zeugnis (§ 35 und § 37 BLawO)

¹ Wer das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält an der Promotionsfeier neben dem Zeugnis gemäss § 37 BLawO die lateinische Promotionsurkunde zur Baccalaurea iuris.

² Die Teilnahme an der Promotionsfeier ist Pflicht. Zeugnis und Promotionsurkunde werden nur jenen Kandidatinnen vergeben, die an der Promotionsfeier teilnehmen.

Art. 20 Anerkennung auswärtiger Prüfungsleistungen (§ 34 BLawO)

¹ An einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät abgelegte Prüfungen, namentlich Mobilitätsprüfungen, werden im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 8. Juni 2007 für das Basler Studium und der nachfolgenden Voraussetzungen anerkannt.

² Prüfungen an ausländischen Rechtsfakultäten werden aufgrund der einschlägigen Rechtserlasse und Vereinbarungen sowie aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz anerkannt.

³ Ein an einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät bestandenes Grundstudium wird anerkannt, falls es in Umfang und Modus mit dem Grundstudium in Basel vergleichbar ist. Das Studiendekanat entscheidet über die Anrechnung und darüber, ob fehlende Module nachzuholen sind. Die Anrechnung einzelner Module aus dem Grundstudium ist mit Ausnahme der Rechtsgeschichte nicht möglich. Das Studiendekanat veröffentlicht eine nicht abschliessende Liste mit den Angaben, welche Grundstudien anderer schweizerischer Fakultäten unter welchen Bedingungen anerkannt werden.

⁴ Im Rahmen des Aufbaustudiums können höchstens vier an einer auswärtigen Fakultät abgelegte Vorlesungsprüfungen und eine der Leistungen aus dem Modul Schreibkompetenz anerkannt werden.

⁵ Die Studierenden im deutschsprachigen Mobilitätsstudium sind verpflichtet, dem Studiendekanat unverzüglich eine Mitteilung über die Prüfungsanmeldung zukommen zu lassen. Nachträglich gemeldete Prüfungen werden nicht angerechnet. Für die Wiederholungsmöglichkeiten gemäss der Bachelorordnung zählen die an einer auswärtigen Fakultät als ungenügend bewerteten Mobilitätsprüfungen gleich wie ungenügende Basler Prüfungen.

Art. 21 Anerkennung von Abschlüssen in anderen Fachrichtungen (§ 34 BLawO)

¹ Studentinnen anderer Fachrichtungen, die an der Basler Fakultät Recht im Studienfach Rechtswissenschaft studiert haben, werden die Prüfungen in jenen Modulen und Lehrveranstaltungen erlassen, in denen sie vergleichbare Leistungsüberprüfungen bestanden haben.

² Über die Anerkennung von juristischen Prüfungen, die eine Kandidatin im Rahmen eines nichtjuristischen Studiengangs an einer anderen Universität bestanden hat, entscheidet das Studiendekanat im Einzelfall.